



## Merkblatt zur Haltung von Geflügel - Stand: Juni 2020 -

### 1. Anmeldung

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim zuständigen Veterinäramt registrieren zu lassen. Dies gilt auch für Hobbyhalter, unabhängig von der Bestandsgröße. (*Meldepflicht § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung*)

- **Registrierung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen,**  
Außenstelle 94065 Waldkirchen, Tel. 09921/608-0  
Hier wird der Betrieb registriert (HI-Tier) und eine Betriebsnummer zugeteilt. Sobald Sie diese erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt.
- **Registrierung beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Veterinäramt**  
Kreuzstraße 4, 94078 Freyung, Tel. 08551/57-380, Fax 08551/57-399,  
E-Mail: [vetamt@landkreis-frg.de](mailto:vetamt@landkreis-frg.de)
- **Registrierung bei der Bayerischen Tierseuchenkasse**  
Arabellastr. 29, 81925 München, Tel. 089/929900-0

### 2. Haltung - Hühner

Hühner sollten immer in der Gruppe gehalten werden und einen Auslauf zur Verfügung haben. Eine Auslauffläche von ca. 20 m<sup>2</sup> pro Huhn ist anzustreben und schützt vor Zerstörung der Grasnarbe.

Jeweils 9 Hennen haben mindestens Anspruch auf 1 m<sup>2</sup> Grundfläche im Stall, wünschenswert und tiergerechter ist jedoch ein Besatz von 2 Tieren pro 1 m<sup>2</sup>.

Legenester und Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 30 cm Platz beansprucht und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Einzelnester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen.

Zugang zu frischem Wasser und ausreichend Futter ist selbstverständlich. Als Einstreu für einen Hühnerstall eignen sich Stroh (gehäckselt), Heu, Sägemehl oder Hobelspäne, Legenester sollten mit Stroh oder Heu eingestreut werden.

Sowohl der Auslauf als auch der Stall müssen ausreichend gesichert sein. Die Umzäunung für einen Hühnerauslauf sollte je nach Hühnerrasse 180 bis 200 cm hoch sein. Günstig ist es, den Zaun ca. 20 cm in den Boden zu führen, damit kein Fuchs diesen untergraben kann. Gegebenenfalls ist ein Schutz vor Raubvögeln (Habicht) mit Netzen oder Draht von oben anzubringen.

>28°C vermeiden, <5°C Wärmequelle zur Verfügung stellen.

Während der Mauser erhöhte Kälteempfindlichkeit

Thermoregulationsmechanismen begrenzt, da Vögel nicht schwitzen können

### 3. Besonderheiten Huhn/Geflügel:

**Augen:** Künstliches Licht muss mit Vorschaltgeräten „flackerfrei“ gemacht werden bzw. es sollten gleich flackerfreie Leuchtmittel eingesetzt werden (Erhöhung der Hertzfrequenz auf über 160 Hz), da Vögel bei herkömmlichen Leuchtstoffröhren oder normalen Lampen das Flackern sehen können („Discoeffekt“).

**Verhalten:** Hühner scharren und picken, sie pflegen ihr Gefieder beim Staub-/Sand-baden. Stellen Sie Ihren Hühnern daher ausreichend Platz zum Scharren und ein Sandbad zur Verfügung. (*Allgemeine Haltungsbedingungen: § 2 des Tierschutzgesetzes, §§ 3 und 4 der Tier-schutznutztierhaltungsverordnung*)

### 4. Bestandsregister:

Wer Geflügel hält, hat ein **Bestandsregister** zu führen. Hier werden Zu- und Abgänge (mit Adressen der ab- bzw. aufnehmenden Personen) der Hühner eingetragen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden. Die Unterlagen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Zusätzlich muss der Zu- und Verkauf von Geflügel durch Lieferscheine oder Quittungen nachvollziehbar sein, da es sich um lebensmittelliefernde Tiere handelt.

*(Bestandsregister: § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest)*

Behandlungen der Hühner mit Arzneimitteln müssen ebenfalls aufgelistet werden. Nachweise über tierärztliche und ggf. eigene Behandlungen sowie der Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel sind zu dokumentieren (**Bestandsbuch**). Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

### 5. Impfungen:

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.

*(Impfpflicht: § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit)*

### 6. Untersuchungspflicht beim Auftreten von Tierverlusten

Alarmsignal ist das plötzliche Verenden mehrerer Tiere (3 Tiere oder mehr innerhalb von 24 Stunden) in einem Bestand oder eine erhebliche Veränderung der Legeleistung.

Ziehen Sie unverzüglich Ihren Tierarzt für eine Untersuchung hinzu, die toten Tiere müssen auf das Vogelgrippevirus untersucht werden.

Veterinäramt Freyung – Grafenau  
Kreuzstraße 4  
94078 Freyung  
Tel. 08551/57-380, Fax 08551/57-399  
E-Mail: [vetamt@landkreis-frg.de](mailto:vetamt@landkreis-frg.de)